

Fachverband Biogas e.V.
Angerbrunnenstraße 12
85356 Freising

Telefon +49(0)81 61/98 46 60
Telefax +49(0)81 61/98 46 70
E-Mail info@biogas.org

Fachverband Biogas e.V. · Angerbrunnenstraße 12 · 85356 Freising

An die

Vertreter der Landesministerien in den
Umwelt- und Landwirtschaftsabteilungen

Präsident: Josef Pellmeyer
Stellvertretender Präsident:
Dr. Hans Friedmann
Geschäftsführer:
Dr. Claudius da Costa Gomez

Registergericht
Amtsgericht Freising: VR 776
Ust-IdNr. DE195440855
Steuer-Nr. 115/108/20322

GLS Gemeinschaftsbank eG
Kto.-Nr. 8 020 890 000
BLZ 430 609 67
BIC/SWIFT GENODEM1GLS
IBAN
DE69 4306 0967 8020 890000

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon/Fax	Freising,
	FvB/wi	-65/-70	11.01.12

Ungleichbehandlung von Gärresten aus Reststoffen durch die Novelle der BioAbfV

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Novellierung der Bioabfallverordnung wurden vom Bundesrat am 25. November 2011 erhebliche Verschärfungen an dem vom Bundesumweltministerium vorgelegten Entwurf vorgenommen, die zu großer Beunruhigung bei den betroffenen Kompostierungs- und Biogasanlagenbetreibern geführt hat. Diese Verschärfungen würden eine Verwertung von Bioabfällen in Biogasanlagen deutlich erschweren und zu einer enormen Ungleichbehandlung von Gärresten gegenüber anderen Düngemitteln führen. Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über unsere Bedenken informieren und zu einer Neubewertung der in der Novelle der Bioabfallverordnung gestellten Anforderungen anregen.

Insbesondere kritisch zu bewerten sind die in der vom Bundesrat beschlossenen Fassung geforderten Bodenuntersuchungen nach BBodSchV, die zukünftig auf allen Flächen durchgeführt werden müssen, wenn auf diesen erstmalig aus Bioabfall hergestellte Gärreste ausgebracht werden. Bisher waren diese Bodenuntersuchungen nicht für Flächen erforderlich, wenn die auszubringenden Gärreste für die Ausbringung auf Grünland zugelassen oder gütegesichert waren. Diese zusätzlichen Anforderungen würden die Flächen auf denen aus Bioabfall hergestellte Gärreste ausgebracht werden sollen mit Altlastenverdachtsflächen gleichsetzen, bei den abnehmenden Landwirten ein – nicht gegebenes - potenzielles Risiko für ihre Böden implizieren und so zu einem erheblichen Imageverlust für Gärreste führen. Da die Bodenuntersuchungen eigentlich nur der Analyse einer eventuellen Vorbelastung der Böden dienen sollte, ist es unverständlich warum diese nur für bestimmte Düngemittel anzuwenden sind und für andere wiederum nicht.

Zudem stellen die geforderten Bodenuntersuchungen einen erheblichen bürokratischen Aufwand für die Gärreste abnehmenden landwirtschaftlichen Betriebe dar. Die Bodenuntersuchungen müssten zukünftig zwei Wochen vor, anstatt wie bisher drei Monate nach, der Aufbringung der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Um jedoch genügend Zeit für die Durchführung und Vorlage der geforderten Bodenuntersuchungen bis zwei Wochen vor der Ausbringung der Gärreste zu garantieren, müsste der abnehmende Landwirt mindestens 3 Monate vor der ersten Ausbringung mit der zuständigen Behörde klären, ob bereits Bioabfälle auf den entsprechenden Flächen ausgebracht wurden. Diese Handhabung wäre nicht praxistauglich und würde den flexiblen und bedarfsgerechten Einsatz von aus Bioabfällen hergestellter Düngemittel verhindern oder zumindest massiv beeinträchtigen. Zudem würde die Behörde bei einer nicht nachvollziehbaren Dokumentation wie z.B. bei einem Wechsel von Besitz- oder Pachtverhältnissen, Zusammenlegungen von Flächen oder ungenauen, nicht durchgeführten und auch verjährten Flächenmeldungen im Zweifel immer die Vorlage der Bodenuntersuchungsergebnisse einfordern.

Als zweiter kritischer Punkt ist die Ausweitung des Ausbringungsverbots auf Feldfutterbau- und Feldgemüseflächen für Gärreste zu nennen, die für die Ausbringung auf Grünland nicht zugelassen sind. Diese weitere Einschränkung ist nicht nachvollziehbar, da sich die derzeit praktizierte Verwendung von Gärresten aus Bioabfällen als hochwertige organische Düngemittel über viele Jahre bewährt hat. Zudem werden Anforderungen und Überwachungsmechanismen durch die Bioabfallverordnung bereits erhöht, indem die Toleranzen für die Schwermetallgrenzwerte aufgehoben und unverzüglich Meldungen von Überschreitungen auch hygienischer Parameter an die Behörden eingeführt werden.


Dieser zusätzliche Regelungsaufwand bedeutet eine enorme Einschränkung der Vermarktungs- und Absatzmöglichkeiten für Gärreste und widerspricht dem politischen Ziel und dem gesellschaftlichen Konsens, Ressourcen möglichst effizient im Kreislauf zu nutzen, insbesondere in Anbetracht der europäischen Bestrebungen, einen Produktstatus für die aus Bioabfall produzierten und nährstoffreicher „Gärprodukte“ zu etablieren. Zusätzlich würde auch der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geförderte und politisch gewollte Einsatz von Reststoffen in Biogasanlagen massiv konterkariert. Bereits das EEG 2009 ermöglichte den anteiligen Einsatz von rein pflanzlichen Nebenprodukten mit Abfalleigenschaft in NawaRo-Biogasanlagen. Das EEG 2012 hebt das Ausschließlichkeitsprinzip vollständig auf und ermöglicht die Mischung jeglicher Bioabfälle mit Energiepflanzen. Bereits bei dem Einsatz geringer Mengen an Abfällen in Biogasanlagen müssen alle Anforderungen der Bioabfallverordnung für die gesamte Menge des erzeugten Gärrestes erfüllt werden. Dadurch würde der Flächenbedarf für Gärreste, in denen Bioabfälle enthalten sind, und damit auch die Anzahl notwendiger Bodenuntersuchungen zukünftig massiv ansteigen.

Aufgrund der deutlich verschärften Bedingungen im Abfallrecht ist zu erwarten, dass Betreiber von Biogasanlagen eher auf den Einsatz von Reststoffen verzichten als diese vermehrt einzusetzen. Dadurch würden die vorhandenen Reststoffpotenziale nicht erschlossen, sondern möglicherweise sogar bereits genutzte Reststoffströme aus der Biogaserzeugung herausgenommen.

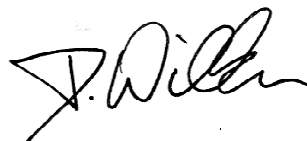
Im Sinne einer nachhaltigen Umwelt- und Energiepolitik plädiert der Fachverband Biogas e.V. eindringlich dafür, die Befreiungen von Bodenuntersuchungen für Flächen wieder herzustellen auf denen für die Ausbringung auf Grünland zugelassene oder Güte gesicherte Gärreste erstmalig ausgebracht werden sollen. Zudem sollte das Ausbringungsverbot für Gärreste, die für die Ausbringung auf Grünland nicht zugelassen sind, weiterhin lediglich auf Grünlandflächen beschränkt sein und nicht auf Feldfutterbau- und Feldgemüseflächen ausgedehnt werden. Nur so kann weiterhin eine praxistaugliche, sowie ressourcenoptimierte Verwertung von Reststoffen gewährleistet werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Fachverband Biogas e. V.



Dr. Claudius da Costa Gomez
Geschäftsführer



Dipl.-Ing. David Wilken
Referatsleitung Abfall, Düngung und Hygiene